

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Gerald Häfner, Gerd Poppe, Werner Schulz (Berlin) und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/8962, 13/9252 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz – 3. VerjG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Aufarbeitung der DDR-Diktatur ist und bleibt auch in Zukunft eine wesentliche Voraussetzung für das Zusammenwachsen Ost- und Westdeutschlands und das Gelingen der inneren Einheit unseres Landes. Im Gesamtkomplex der politischen, historischen und kulturellen Aufarbeitung kommt der justiziellen Aufarbeitung eine ganz besondere Rolle zu. Denn nur ein rechtsstaatlich einwandfreier Prozeß kann Schuld und Verantwortung eindeutig feststellen. Damit wird der pauschalen Vorverurteilung unzähliger Menschen ebenso wie der verbreiteten Leugnung von Verantwortung und Verdrängung von Schuld andererseits entgegengetreten. Eine angemessene strafrechtliche Verfolgung von in der DDR unter dem Schutz des Regimes begangenen Straftaten liegt zu allererst im unmittelbaren Interesse der Opfer, denen so späte Genugtuung wiederfahren kann und deren Möglichkeiten, zivilrechtlich Ansprüche geltend zu machen, häufig von den Sachverhaltsfeststellungen und Ergebnissen strafrechtlicher Verfahren abhängig sind. Es liegt aber auch im Interesse der Gesellschaft insgesamt, die nicht zulassen kann, daß Straftaten von erheblichem Ausmaß einfach hingenommen werden und die Täter den Nutzen, die Opfer aber den Schaden dieser Taten davontragen, ohne daß der Rechtsstaat mit allen seinen Mitteln das ihm Mögliche unternimmt, um solche Taten aufzuklären, die Verantwortlichen festzustellen, sie einer Verurteilung zuzuführen und die Opfer zu rehabilitieren.

Der Deutsche Bundestag spricht sich daher für eine Fortsetzung der Strafverfolgung im Rahmen des rechtsstaatlich Möglichen und gegen jede Tendenz zur Verdrängung sowie gegen einen Schlußstrich unter die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit aus.

2. Der Rechtsstaat hat sich bei der Aufarbeitung strikt an seine Regeln zu halten. Dies ist bislang immer geschehen, auch dort, wo es dem Rechtsempfinden der Bevölkerung widerspricht. Insbesondere der Grundsatz „nulla poena sine lege“, wonach auf von DDR-Bürgern zu DDR-Zeiten begangene Straftaten nur das zum Tatzeitpunkt für den Täter geltende Recht anzuwenden ist, hatte zur Folge, daß eine hohe Zahl der Verfahren mit Freispruch oder der Einstellung des Verfahrens endeten. So kommen heute viele Angeklagte aus guten Gründen in den Genuß von sie schützenden Rechts- und Verfahrensgrundsätzen, die sie selbst z. B. bei der Verfolgung von Oppositionellen in der DDR niemals haben gelten lassen. Der Vorwurf einer „Siegerjustiz“ findet daher keinerlei Anhaltspunkt in der Wirklichkeit.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt den Grundsatz, wonach sich jegliche justizielle Aufarbeitung strikt an die Vorgaben von Gesetz und Verfassung zu halten hat.

3. Strafverfolgungsbehörden und Justiz im vereinten Deutschland werden noch lange mit der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit zu tun haben. Da in den nun zur Anklage gebrachten Fällen selbst schwerer und schwerster Rechts- und Menschenrechtsverletzungen eine Strafverfolgung zu DDR-Zeiten nicht möglich war, muß nun in relativ kurzer Zeit aufgearbeitet werden, was während der mehr als 40 Jahren unterblieb.

Vor allem aber warten noch immer viele Menschen auf Einsicht in die über sie geführten Akten der ehemaligen Staatssicherheit. Erst nach Kenntnis dieser Akten können sie entscheiden, ob sie gegen einzelne Vertreter des Regimes oder der Staatssicherheit Strafantrag stellen wollen. Darüber hinaus werden immer wieder neue, bislang verborgene oder unterdrückte Akten gefunden.

4. Dies alles spricht eindeutig für eine nochmalige Verlängerung der Verjährungsfristen für das zu DDR-Zeiten begangene Unrecht. Dennoch begegnet eine solche nochmalige pauschale Verlängerung auch erheblichen rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein derart gravierender Eingriff in die bestehende Rechtslage, wie es eine nochmalige allgemeine Verlängerung der Verjährungsfristen darstellen würde, ist nur in einem sehr engen Rahmen und unter ganz bestimmten, schwerwiegenden Voraussetzungen zulässig. Der überzeugende Nachweis, daß solche außergewöhnlichen Voraussetzungen vorliegen, ist alleine schon durch den Umstand gefährdet, daß die für die materielle und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden Verantwortlichen in Bund und Ländern bisher nicht alles Erforderliche unternommen ha-

ben, um diese in die Lage zu versetzen, die Verfahren im Rahmen der bereits durch den Gesetzgeber verlängerten gesetzlichen Verjährungsfrist sowie der absoluten Verjährungsgrenze abzuschließen.

5. Die aktuelle Diskussion über die Verlängerung der Verjährungsfristen für die Regierungs- und Vereinigungskriminalität ist insofern auch ein Ergebnis der schweren Versäumnisse, im Bereich der Personalpolitik. Die Strafverfolgung wurde insbesondere deshalb behindert, weil vor allem die Länder es versäumt haben, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Zentralstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) und die Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin II für die Vielzahl der anliegenden Ermittlungsverfahren personell ausreichend ausgestattet wurden. Die daraus resultierende Überlastung und personellen Engpässe, von denen auch die Gerichte betroffen sind, führten dazu, daß die betreffenden Verfahren nicht zügig genug bearbeitet oder z. T. gar nicht erst eingeleitet werden konnten.

Diese Entwicklung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorausgesehen. Sie hat daher schon frühzeitig zunächst innerhalb der Ausschüsse des Deutschen Bundestages, später auch mit förmlichen Anträgen im Plenum darauf gedrungen, die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, die besonders mit der Aufarbeitung von DDR-Unrecht befaßt sind, personell und materiell angemessen auszustatten. Doch trotz eindeutiger Beschlüsse des gesamten Deutschen Bundestages aber hat sich die Ausstattung dieser Stellen bis heute nicht grundlegend verbessert.

6. Angesichts dieser Situation hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seit Monaten das Gespräch mit den anderen Fraktionen über die Frage einer nochmaligen Verlängerung der Verjährungsfristen und – als Alternative hierzu – insbesondere über den Vorschlag einer Verlängerung der Verjährungsfristen ausschließlich im Bereich von Wirtschaftsstraftaten gesucht. Gerade Wirtschaftsstraftaten sind der strafrechtlichen Aufklärung in aller Regel selbst dann nur äußerst schwer zugänglich, wenn ausreichend Personen- und Sachmittel vorhanden sind. Die spezifischen Strukturmerkmale und Begehensweisen dieser Delikte, deren betriebs- und mehr noch volkswirtschaftlicher Schaden oft enorm ist, führen dazu, daß die Taten, wie Sachverständigenschätzungen feststellen, in der vermutlich überwiegenden Zahl der Fälle nie und in anderen Fällen regelmäßig erst etliche Jahre nach ihrer Begehung und oft bloß durch Zufall bekannt werden. Dann aber ist es für Ermittlungen oft schon zu spät, denn die Verjährungsfristen sind bereits abgelaufen.

Der Bereich der Wirtschafts- und Vereinigungskriminalität ist von allen unter den Begriff „DDR-Unrecht“ vereinfachend subsumierten Kriminalitätsfeldern im übrigen auch derjenige Bereich, in dem die Ermittlungen noch am wenigsten weit gediehen sind, was unverkennbar mit den oben geschilderten Schwierigkeiten zusammenhängt. Es ist zugleich derjenige Be-

reich, in dem die Ermittlungsbehörden noch die größten Erkenntnisse erwarten. Ein Auslaufen der Verjährungsfristen auch im Bereich von Wirtschaftsstraftaten am Ende des Jahres würde deshalb dazu führen, daß vermutlich der größte Teil der Wirtschaftsstraftaten in der DDR und im zeitlichen Umfeld der deutschen Vereinigung (wobei mit Tatverdächtigen übrigens im Osten wie im Westen des ehemals geteilten Deutschlands zu rechnen ist) nicht mehr aufgeklärt und zur Anklage gebracht werden kann.

Eine Verlängerung von Verjährungsfristen im Bereich ausgewählter Wirtschaftsstraftaten wäre eine rechtspolitisch sinnvolle Maßnahme auch über den Bereich der DDR- und Vereinigungskriminalität hinaus. Hier hätte sich eine differenzierte, allgemeine und sachgerechte Lösung angeboten, die die Fortsetzung der Aufklärung und Strafverfolgung im größten bislang noch nicht ausreichend bearbeiteten Bereich der Regierungs- und Vereinigungskriminalität zuläßt, ohne ein erneutes Sonderrecht Ost zu schaffen.

Die Bundesregierung hat es jedoch trotz wiederholter Aufforderungen versäumt, eine solche rechtsstaatlich unbedenkliche Lösung zu erarbeiten und dem Deutschen Bundestag vorzulegen, die gerade im Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftsdelikte eine Gleichbehandlung von Tätern im Osten und Tätern im Westen sichergestellt hätte. Es ist unverständlich, wenn jetzt die zahlreichen potentiellen Wirtschaftsstraftäter im Osten weiterhin mit Verfolgung rechnen müssen, während die vielen Westtäter wegen derselben Delikte aus dem Schneider sind und keine weitere Strafverfolgung mehr befürchten müssen. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, in Ergänzung zur allgemeinen Verlängerung der Verjährungsfristen einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, daß vereinigungsbedingte Wirtschaftsstraftaten ohne Unterschied weiterverfolgt werden können.

7. Der Deutsche Bundestag stimmt dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8962 trotz erheblicher rechtspolitischer Bedenken zu, weil er die Fortführung der justiziellen Aufarbeitung von DDR-Unrecht im Interesse der Opfer sowie eines antitotalitären Konsenses für notwendig hält.

Er ist sich einig, daß dies – auch angesichts der feststehenden absoluten Verjährungsfrist – die letzte nochmalige Verlängerung der Verjährungsfrist gewesen sein muß. Er bekräftigt dabei aber zugleich die Aufforderung an Bund und Länder, endlich alle eingegangenen Verpflichtungen zur Abordnung von Personal und zur sonstigen Unterstützung der Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden, die mit der Aufarbeitung von DDR-Unrecht befaßt sind, zu erfüllen. Insbesondere gilt es, kurzfristig auch die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um die Bereitschaft der für diese Tätigkeit erforderlichen qualifizierten Fachleute, sich nach Berlin abordnen zu lassen, zu erhöhen. Die Regelungen bei der Gewährung und

Versteuerung von Trennungsgeld, Reisegeld und bei Mieter-
satzleistungen müssen dringend verbessert werden.

Bonn, den 24. November 1997

Gerald Häfner

Gerd Poppe

Werner Schulz (Berlin)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

